
Stand: 24. Juni 2014

1. Grundlage der Statistik

Grundlage ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der Rentenversicherungsträger für das Berichtsjahr 2013.

2. Eingrenzung der Grundgesamtheit

- a. Der Scientific Use File (SUF) zum Rentenbestand berichtet über die entsprechenden Sachverhalte zum 31.12.2013. Festgehalten werden in dieser Jahresstatistik neben den demographischen Angaben wichtige rentenrechtliche Tatbestände wie z. B. Rentenhöhe und Komponenten des Rentenzahlbetrages, Rentenart, Entgeltpunkte, angerechnete versicherungsrechtliche Zeiten nach Arten, usw.
- b. Rentenbestandsfälle sind für die Versicherungskonten gemeldet, aus denen für Dezember des Berichtsjahres eine laufende Rente oder eine laufende Zusatzleistung gezahlt wurde oder nur deshalb nicht gezahlt wurde, weil sich infolge der Einkommensanrechnung kein Zahlbetrag mehr ergab (Nullrenten).
- c. Für jede Rente, die als Bestandsfall am 31.12. des Jahres X gilt, ist im Rahmen der Rentenbestandsberichterstattung ein eigener Datensatz gebildet. Dies gilt auch dann, wenn zum Berichtsjahr X außerdem ein Rentenzugangssatz für diese Rente erstellt wurde.
- d. Die Definition, welche Fälle in diesem SUF zum Rentenbestand gehören, orientiert sich an den Publikationen zum Rentenbestand der DRV. Zum SUF Versichertenrentenbestand zählen Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten und die reinen Kindererziehungsleistungen (KLG)-Leistungen. Die Erziehungsrenten bleiben unberücksichtigt, denn unter dieser Rentenart subsumieren sich nur ca. 0,05% der Renten. Diese Fälle wurden ausgeklammert, um den Merkmalskatalog bzw. die Merkmalsausprägungen aufgrund dieser kleinen Fallgruppe nicht unnötig beschneiden zu müssen. Nicht erfasst sind ebenfalls Knappschaftsausgleichsleistungen und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, die wegen Zusammentreffen von Rente und Einkommen zu keiner Rentenzahlung führen (Nullrenten). Diese Eingrenzung ist deckungsgleich mit den entsprechenden Teilpopulationen, die in den Statistikbänden veröffentlicht sind. Eine Auswirkungsgruppe, die mit dem SUF Versichertenbestand insgesamt deckungsgleich ist, existiert in diesen Veröffentlichungen nicht.

3. Design der Stichprobe

Stichprobe: ungeschichtete Zufallsauswahl 1 %
Fallzahl: $n = 194.389$

4. Anmerkungen zu den Merkmalen

- a. Berechnung der Merkmale für die Rentenberechnung:
 - i. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (allgemeine Rentenversicherung (allg. RV) und knappschaftliche Rentenversicherung (KnV)) zusammen. In den Originaldaten weisen die Entgeltpunktbeträge vier Nachkommastellen auf.
 - ii. Für die Merkmale BYGMEGPTZQ, BYGMEGPT, EGPT36, MIEGPTZQ, EZ, VAZU, VAAB, DVKI wurden die Werte nach der Summation ab der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und gegebenenfalls begrenzt.

- iii. Die Werte der Merkmale BZEGPT, BYFHGPT, SUEGPT, PSEGPT, BYVLEGPT, FRGEGPT1, FRGEGPT2 wurden nach der Summation ganzzahlig gerundet (z. B. 1,4999 = 1,0 bzw. 1,5000 = 2,0) und gegebenenfalls begrenzt.
- iv. Für manuell berechnete Renten, reine KLG-Leistungen, Renten nach Art. 2 RÜG und Umwertungsfälle sind die Merkmale nur teilweise beschickt (siehe dazu Ausführungen zu den Werten der Rentenberechnung, S.12).
- b. Berechnung der Sondermerkmale:
 - i. Die Merkmale RTAT, RTZB, DUEPGS, VSMO, DUEPBZGS, DUPSEPJA wurden zusätzlich aufgenommen.
 - ii. Die Merkmale DUEPGS, DUEPBZGS, DUPSEPJA wurden nur bis zur ersten Nachkommastelle berechnet und gegebenenfalls begrenzt. Falls die Rente manuell berechnet wurde, ist das Merkmal auf 999 bzw. 999.0 gesetzt (siehe dazu Ausführung unter a. ii.)
 - iii. Das Merkmal RTZB ist ganzzahlig gerundet und begrenzt.

Der Datensatz gliedert sich in folgende Bereiche:

Datentechnische Merkmale	3
Demographische Merkmale.....	4
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge	8
Merkmal zur Krankenversicherung	10
Sondertatbestände.....	11
Merkmale für Vertragsrenten, zur Rehabilitation, zur Versicherung	13
Merkmale für die Rentenberechnung und Sondermerkmale.....	14

Hinweis:

In dieser Datensatzbeschreibung sind alle Merkmale durchgängig in Großbuchstaben angegeben, im entsprechenden Scientific Use File in Kleinbuchstaben.

Feldbezeichnung	Erläuterung
Datentechnische Merkmale	
SK	Satzkennzeichen 90 = Rentenstatistik
JA	Berichtsjahr 2013 = Rentenbestand zum 31.12.2013
CASE	Fallnummer
UMWTKZ	Umwertungskennzeichen Das Umwertungskennzeichen gibt an, ob die Rente nach den Vorschriften des RRG 1992 berechnet wurde oder ob es sich um eine umgewertete Rente handelt. 0 = Rente im Bundesgebiet nach SGB VI (Recht ab 1992) 1 = Rente im ehemaligen Bundesgebiet nach AVG/RVO (Recht bis 1991) 6 = Umwertung aus dem Beitrittsgebiet
FMSD	Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs Die Angabe des Familienstandes bezieht sich auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. 0 = nicht definiert/Altfall/entfällt 1 = nicht verheiratet (ledig/geschieden/verwitwet)/ nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend 2 = verheiratet/wiederverheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend

Feldbezeichnung	Erläuterung
Demographische Merkmale	
GBJAVS	<p>Geburtsjahr des Versicherten</p> <p>Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ, am oberen und am unteren Rand zusammengefasst.</p> <p>1918 = 1918 und früher geboren 1919 = 1919 geboren ... 1977 = 1977 geboren 1978 = 1978 und später geboren</p>
GEVS	<p>Geschlecht des Versicherten</p> <p>1 = männlich 2 = weiblich</p>
SAVS	<p>Staatsangehörigkeit des Versicherten</p> <p>In diesem Merkmal ist die Staatsangehörigkeit des Versicherten angegeben, dessen Wohnort nicht in den neuen Bundesländern oder Ost-Berlin liegt. Versicherte mit Wohnort in den neuen Bundesländern oder Ost-Berlin sind hier mit 0 verschlüsselt.</p> <p>0 = Deutschland oder Versicherter mit Wohnort in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost 2 = Griechenland 3 = Italien 4 = Österreich 5 = Spanien 6 = EU-15 (ohne Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien) 7 = Türkei 8 = Kroatien 9 = ehemaliges Jugoslawien (einschl. Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Slowenien, Kosovo) 10 = übriges Europa 11 = USA/Kanada 14 = übriges Ausland 999 = staatenlos/ungeklärt/unbekannt</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
WHOT_BLAND	<p>Wohnort nach Bundesländern (Berlin (West/Ost)) und Ausland:</p> <p>0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden-Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 111 = Berlin (West) 112 = Berlin (Ost) 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland</p>
WHOT_ROR	<p>Wohnort nach Raumordnungsregionen in Deutschland</p> <p>Die 96 Raumordnungsregionen dienen der funktionalen Gliederung Deutschlands zum Zweck der Raumordnung. Es handelt sich dabei um funktional abgegrenzte Raumeinheiten für die Raumordnungsberichterstattung des Bundes. Raumordnungsregionen beschreiben ein ökonomisches Zentrum und sein Umland, hierfür werden Pendlerverflechtungen herangezogen.</p> <p>0 = unbekannt 101 = Schleswig-Holstein Mitte 102 = Schleswig-Holstein Nord ... 1603 = Ostthüringen 1604 = Südthüringen</p> <p>Informationen zu den Raumordnungsregionen stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR) zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
WHOT_AMR	<p>Wohnort nach Kernarbeitsmarktregionen in Deutschland</p> <p>Diese Variable beinhaltet die Arbeitsmarktregionen nach P. Kropp und B. Schwengler. Es handelt sich dabei um die wichtigste Arbeitsmarktregion eines Stadt- bzw. Landkreises. Es gibt 50 Kernarbeitsmarktregionen.</p> <p><u>Zuordnungsweise:</u> Jeder Stadt- bzw. Landkreis wurde einer Arbeitsmarktregion zugeordnet, mit der er über die meisten Pendler seiner Gemeinden verbunden ist. Die Arbeitsmarktregion erhält die Nummer der zentralen Gemeinde.</p> <p>2000000 = Hamburg 3101000 = Braunschweig/Wolfsburg ... 16051000 = Erfurt 16054000 = Suhl</p> <p>Informationen zu diesen Arbeitsmarktregionen stehen auch auf der Homepage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Verfügung: http://www.iab.de</p>
WHOT_SKT	<p>Kreistyp des Wohnortes (am Auswertungsstichtag)</p> <p>Angegeben ist der siedlungsstrukturelle Kreistyp des Wohnortes nach der Einteilung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR).</p> <p>1 = Kreisfreie Großstädte Kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohnern</p> <p>2 = Städtische Kreise Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 Einwohnern/km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 Einwohnern/km²</p> <p>3 = Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohnern/km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 Einwohnern/km²</p> <p>4 = Dünn besiedelte ländliche Kreise Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 Einwohnern/km²</p> <p>Informationen zum siedlungsstrukturellen Kreistyp stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
WHOT_DRT	<p>Regionstyp des Wohnortes (am Auswertungstichtag)</p> <p>Angegeben ist der siedlungsstrukturelle Regionstyp des Wohnortes nach der Einteilung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR).</p> <p>1 = Städtische Regionen Regionen, in denen mind. 50% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt und in der sich eine Großstadt mit rund 500.000 Einwohnern und mehr befindet sowie Regionen mit einer Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 300 Einwohnern/km².</p> <p>2 = Regionen mit Verstärkeransätzen Regionen, in denen mindestens 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohnern/km² sowie Regionen, in denen sich mindestens eine Großstadt befindet und die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 100 Einwohnern/km² aufweisen.</p> <p>3 = Ländliche Regionen Regionen, in denen weniger als 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohnern/km² sowie Regionen, in denen sich zwar eine Großstadt befindet, aber die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte unter 100 Einwohnern /km² beträgt.</p> <p>Informationen zum siedlungsstrukturellen Regionstyp stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de/ </p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge	
LEAT	<p>Leistungsart</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Rente) 16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) 17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) 18 = Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) 46 = Leistung für Kindererziehung, die nicht mit einer Rente zusammengefasst wird (reine KLG) 62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI) 63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI) 65 = Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) 88 = sonstige Altersrente
TLRT	<p>Teilrentenkennzeichen</p> <p>Das Teilrentenkennzeichen gibt an, ob es sich bei der aktuellen Rente um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt.</p> <p>0 = keine Teilrente bzw. Rente in voller Höhe</p> <p>1 = Teilrente bei Renten wegen Alters</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1/3 Teilrente - 1/2 Teilrente - 2/3 Teilrente <p>oder Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte - Rente in Höhe einer 2/3-BU bzw. 2/3-Rente für Bergleute - EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente - Rente wird wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst nicht in voller Höhe geleistet - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln
ZTRT	<p>Zeitrente</p> <p>Sie gibt an, ob es sich bei der aktuellen Rente um einen Zeitrentenbezug handelt (eine Zeitrente ist nur bei EM-Renten möglich).</p> <p>0 = keine Zeitrente</p> <p>1 = Zeitrente</p>
RTBEJ	<p>Jahr des erstmaligen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Jahres in der Form JJJJ.</p> <p>Unter "erstmaligem Beginn" ist die ununterbrochene Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/Vollrentenbezug, Umwertung/Neuberechnung nach §§ 307 a, 307 b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
RTBEM	Monat des erstmaligen Rentenbeginns Angabe des Monats in der Form MM. 0 = fehlender Wert
ZTPTRTBEJ	Jahr des aktuellen Rentenbeginns Angabe des Jahres in der Form JJJJ. 0 = fehlender Wert
ZTPTRTBEM	Monat des aktuellen Rentenbeginns Angabe des Monats in der Form MM. 0 = fehlender Wert
KNBT	Knappschaftsbetrag Der Knappschaftsbetrag ist als prozentualer, ganzzahlig gerundeter Anteil des Rentenbetrags angegeben. 999 = fehlender Wert
HVBT	Höherversicherungsbetrag 0 = Höherversicherungsbetrag liegt nicht vor 1 = Höherversicherungsbetrag liegt vor

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmal zur Krankenversicherung	
AT	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>a) freiwillige und private Versicherung</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI. Ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente. Die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt.</p> <p>b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondertatbestände	
RTEK	<p>Zusammentreffen von Renten und von Einkommen</p> <p>Dokumentation eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen.</p> <p>0 = kein Sachverhalt zutreffend 1 = Zusammentreffen mit Einkommen (i.d.R. Unfallrente, 99%)</p>
BYFHZT	<p>Beitragsfreie Zeiten</p> <p>Dokumentation, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden.</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI 1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p>
RTMI	<p>Rente nach Mindesteinkommen/-entgeltpunkten</p> <p>Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte).</p> <p>0 = keine Anhebung 1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung 2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher bereits Anhebung 3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte 5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte</p> <p>Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen gekennzeichnet.</p>
MOAB	<p>Anzahl der Monate für Abschlag</p> <p>Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.</p> <p>0 = kein Monat ... 60 = 60 Monate und mehr</p>
ZLKI12	<p>Zahl der Kinder</p> <p>a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat <p>und</p> <p>b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 oder nach § 294 a erbracht wurde.</p> <p>5 = 5 und mehr</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
FRGLD	<p>FRG-Land</p> <p>Angabe, ob FRG-Zeiten vorliegen. Falls dies der Fall ist, ist das Land verschlüsselt, auf dessen Staatsgebiet die letzte angerechnete FRG-Zeit zurückgelegt wurde.</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten 1 = sonstiges FRG-Land 13 = DDR einschließlich Berlin (Ost) 138 = ehemaliges Jugoslawien (einschl. Nachfolgestaaten) 152 = Polen 154 = Rumänien 159 = ehemalige UdSSR (einschl. Nachfolgestaaten) 162 = ehemalige Tschechoslowakei (einschl. Nachfolgestaaten) 165 = Ungarn 701 = Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen 999 = FRG-Zeiten, ohne Angaben zum Land</p>
FRGMM	<p>Verschlüsselung der Anwendung von § 22 b FRG</p> <p>0 = Fall ohne FRG oder § 22 b FRG nicht anzuwenden 1 = § 22 b FRG wurde angewandt, keine Auswirkung 2 = § 22 b Abs. 1 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 25 EGPT) 3 = § 22 b Abs. 3 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 40 EGPT bei Partnern)</p>
ZUDT	<p>Zuzugsjahr</p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist hier der Zeitpunkt des Zuzugs des Berechtigten nach Deutschland in der Form JJJJ anzugeben.</p> <p>0 = fehlender Wert 1946 = 1946 und früher 2006 = 2006 und später</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Vertragsrenten, zur Rehabilitation, zur Versicherung	
VTLDNTSC	<p>Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes bei Vertragsrenten</p> <p>Wurde eine Rente nach den EGVO'en NR. 883/2004 und Nr. 987/2009 bzw. EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag verschlüsselt. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = kein Vertragsland 1 = Frankreich 2 = Griechenland 3 = Italien 4 = Niederlande 5 = Österreich 6 = Spanien 7 = EU-15 (ohne Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien) 8 = Türkei 9 = Kroatien 10 = ehemaliges Jugoslawien (einschl. Nachfolgestaaten) 11 = übriges Europa 12 = USA/Kanada 14 = übriges Ausland, Rheinschifferabkommen, Europäisches Abkommen vor Inkrafttreten der EWG-Verordnung

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung						
Merkmale für die Rentenberechnung und Sondermerkmale							
<p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung. Die entsprechenden Merkmale beziehen sich immer insgesamt auf alle Zeiten für die allgemeine Rentenversicherung (allg. RV) und die knapp-schaftliche Rentenversicherung (KnV)).</p> <p>Bei einer nach den EG-VO'en Nr. 883/2004 und 987/2009 bzw EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 fest-gestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt ha-ben. Dabei enthalten grundsätzlich alle Merkmale die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, ledig-lich das Merkmal PSEGPT enthält den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günsti-geren, zwischenstaatlichen Rentenberechnungen sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal AZ enthalten.</p> <p>Bis zum 30.06.2000 werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nur zu 75 bis 90 Prozent be-rücksichtigt (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Merkmale ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält die Werte nach Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI. Bei einem aktuellen Rentenbe-ginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256 d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Merkmalen berücksichtigt. Lediglich im Merkmal PSEGPT ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten dokumentiert.</p> <p>Im Scientific Use File befinden sich so genannte Umwertungsfälle (vgl. Merkmal UMWTKZ = 1,6):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">=</td> <td>nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td>Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Bei-trittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307 a Abs. 6 SGB VI.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für diese Fälle ist zu beachten, dass die Merkmale zur Rentenberechnung nicht belegt sind. In diesen Fäl-len sind die Merkmale mit 999 bzw. 999.0 als fehlende Werte deklariert. Ausnahmen bilden folgende Merkmale: Umwertungskennzeichen 1 = PSEGPT, MIEGPTZQ, RTZB, RTAT Umwertungskennzeichen 6 = PSEGPT, DUEPGS, VSMO, DUPSEPJA, RTZB, RTAT</p> <p>Bei reinen KLG-Leistungen und RÜG-Renten sind die Werte zur Rentenberechnung und die Sonder-merkmale nicht besetzt, diese Fälle sind ebenfalls mit dem Wert 999 bzw. 999.0 als fehlende Werte aus-gewiesen. Die Merkmale RTZB und RTAT sind belegt.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die so genannten manuell berechneten Renten, also Fälle, für wel-che die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden, ebenfalls keine Werte zur Ren-tenberechnung aufweisen. Diese Rentenfälle sind jeweils auf 999 gesetzt. Die Merkmale SUEGPT, PSEGPT, RTAT und RTZB sind belegt (Sondermerkmale).</p> <p>Genauere Ausführungen für die Berechnung der Entgeltpunkte finden sich auf den Seite 1 – 2. dieses Co-deplans.</p>		1	=	nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991)	6	=	Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Bei-trittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307 a Abs. 6 SGB VI.
1	=	nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991)					
6	=	Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Bei-trittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307 a Abs. 6 SGB VI.					

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
BZEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, jedoch ohne die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten, beitragsgeminderte Zeiten, einen Zuschlag aus Versorgungsausgleich, einen Abschlag aus Versorgungsausgleich, einen Zuschlag aus dem Rentensplitting, einen Abschlag aus dem Rentensplitting, aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76 b SGB VI und Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung.</p> <p>73 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
BYFHEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.</p> <p>8 = 8 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
BYGM EGPTZQ	<p>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>3.0 = 3.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
VAZU	<p>Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus)</p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte angegeben.</p> <p>20.0 = 20 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
VAAB	<p>Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus)</p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte angegeben.</p> <p>20.0 = 20 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
SUEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus <ul style="list-style-type: none"> - Beitragszeiten - beitragsfreien Zeiten - Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten - Leistungszuschlag - Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung gemäß §§ 76b, 264b SGB VI - Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung - Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung - Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting - Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters - Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d, 307 d SGB VI angegeben.</p> <p>74 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
PSEGPT	<p>Summe der persönlichen Entgeltpunkte</p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307 d SGB VI) abgelegt.</p> <p>74 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
BYVL	<p>Summe der vollwertigen Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.</p> <p>0 = im Bestand nicht mit Wert belegt 30 = 30 und weniger 576 = 576 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
BYVLEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten.</p> <p>73 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
BYGM	<p>Summe beitragsgeminderter Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
BYGMEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>6.0 = 6.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
AZ	<p>Anrechnungszeiten insgesamt</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt sind, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p> <p>144 = 144 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
AUAZ	<p>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>20 = 20 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
AJAZ	<p>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, § 252 Abs. 8 SGB VI) mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildungssuche (§ 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI) sowie mit Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>60 = 60 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
SCHULAZ	<p>Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung</p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind, auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
EZ	<p>Ersatzzeiten</p> <p>Es sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten angegeben.</p> <p>40 = 40 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
KIMOBO	<p>Kalendermonate der Kindererziehung brutto</p> <p>Angegeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen.</p> <p>Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.</p> <p>60 = 60 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
DVKI	<p>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256 d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen.</p> <p>Bei Anwendung von § 307 d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI) angegeben.</p> <p>5.0 = 5.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
MO48	<p>Berufsanfangsbewertung</p> <p>Die Anzahl der Monate der Berufsanfangsbewertung, unabhängig davon, ob eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. (bis 31.12.1996) erfolgt ist. Hierzu zählen auch Zeiten nach § 256 b Abs. 2 SGB VI oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG.</p> <p>72 = 72 Monate und mehr 999 = fehlender Wert</p>
MO36	<p>Berufliche Ausbildung</p> <p>Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind.</p> <p>Anmerkung: Zeiten einer versicherungsfreien Lehrzeit sind hier nicht angegeben, weil keine begrenzte Gesamtleistungsbewertung erfolgt.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
EGPT36	<p>Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung</p> <p>Es sind die originären Entgeltpunkte, die sich aus den im Merkmal MO36 angeführten Zeiten ergeben, angegeben.</p> <p>2.0 = 2.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
MIEGPTZQ	<p>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt/ Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992</p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach Art. 82 RRG angegeben.</p> <p>9.0 = 9.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
FRGMO	<p>FRG-Zeiten</p> <p>Die Anzahl der Monate für angerechnete Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) wie Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRGLD) einbezogen. Zeiten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.</p> <p>480 = 480 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
FRGEGPT1	<p>Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten</p> <p>Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten ggf. nach Absenkung (§ 22 Abs. 4 FRG).</p> <p>25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
FRGEGPT2	<p>Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG</p> <p>Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG.</p> <p>25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
RTAT	<p>Rentenart</p> <p>Zusammenfassung von Altersrente und Altersrente nach dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG).</p> <p>1 = Erwerbsminderungsrente 2 = Altersrente 80 = reine KLG-Leistungen</p>
RTZB	<p>Rentenzahlbetrag</p> <p>Dies ist der Rentenbetrag zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag.</p> <p>Definition des Rentenbetrags: Es handelt sich dabei um den Betrag, der nach Anwendung aller Vorschriften (auch Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen, Versorgungsausgleich, Vergleich nach Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 EWG-VO 1408/71) ohne Zusatzleistungen, ohne Auffüllbetrag/Rentenzuschlag, ohne Betrag nach § 315 b SGB VI, ohne Sozialzuschlag und ohne Entschädigungsrenten gezahlt würde, wenn keinerlei Vorschriften über die Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner und über Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 (§ 294 ff SGB VI) Anwendung fänden. Der Höherversicherungsbetrag und der Kinderzuschussbetrag sind im Rentenbetrag nicht enthalten. In Fällen des Besitzschutzes ist der auf den Besitzschutz entfallende Rententeil in diesem Feld verschlüsselt. Ebenso ist der Übergangszuschlag nach § 319 b SGB VI in diesem Feld verschlüsselt.</p> <p>Bei Renten nach den Übergangsvorschriften (Art. 2 RÜG) ist im Feld Rentenbetrag die Summe der Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung verschlüsselt.</p> <p>Beim Rentenbestand bezieht sich der Rentenbetrag auf den Stichtagsmonat.</p> <p>Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des Eigenbeitrags des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dabei wird unterstellt, dass bei freiwillig/privat Versicherten ein Eigenbeitrag in Höhe des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen ist. Damit wird ein mit Kranken- und Pflegeversicherungspflichtigen vergleichbarer Rentenzahlbetrag erreicht.</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und ganzzahlig gerundet bis zur Obergrenze von 1800 €.</p> <p>Für die oberste Kategorie (1800 Euro und mehr) wird der Mittelwert der Fälle weitergegeben, die auf diese Gruppe entfallen.</p> <p>1953 = 1800 und mehr</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
DUEPGS	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten</p> <p>Ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings; außerdem abzüglich des Zuschlags an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76 b SGB VI.</p> <p>Diese Summe wird durch VSMO dividiert und mit 12 multipliziert.</p> <p>Hinweis: Bei den Umwertungsfällen (UMWTKZ) bilden die persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
DUEPBZGS	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten</p> <p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten (BZEGPT) und der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI geteilt durch die gesamten Beitragszeiten (vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten in Monaten). Das Ergebnis der Division wird mit dem Faktor 12 multipliziert.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
VSMO	<p>Versicherungszeiten in Monaten</p> <p>Bei Renten, die nach SGB VI ermittelt wurden, ist dies die Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im Sinne des Rechts vor 1992 angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307 a, 307 b Abs. 5 SGB VI abgelegt.</p> <p>624 = 624 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
DUPSEPJA	<p>Durchschnittliche PSEGPT je Jahr an Beitrags- und beitragsfreier Zeit bzw. Versicherungsjahr bzw. Arbeitsjahr</p> <p>Ergibt sich aus $(PSEGPT/VSMO) \times 12$</p> <p>Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>

<p>A</p> <p>AJAZ 17</p> <p>AT 10</p> <p>AUAZ 17</p> <p>AZ 16</p> <p>B</p> <p>BYFHEGPT 15</p> <p>BYFHZT 11</p> <p>BYGM 16</p> <p>BYGMEGPT 16</p> <p>BYGMEGPTZQ 15</p> <p>BYVL 16</p> <p>BYVLEGPT 16</p> <p>BZEGPT 15</p> <p>C</p> <p>CASE 3</p> <p>D</p> <p>DUEPBZGS 20</p> <p>DUEPGS 20</p> <p>DUPSEPJA 20</p> <p>DVKI 18</p>	<p>E</p> <p>EGPT36 18</p> <p>EZ 17</p> <p>F</p> <p>FMSD 3</p> <p>FRGEGPT1 19</p> <p>FRGEGPT2 19</p> <p>FRGLD 12</p> <p>FRGMM 12</p> <p>FRGMO 18</p> <p>G</p> <p>GBJAVS 4</p> <p>GEVS 4</p> <p>H</p> <p>HVBT 9</p> <p>J</p> <p>JA 3</p> <p>K</p> <p>KIMOBO 17</p> <p>KNBT 9</p>	<p>L</p> <p>LEAT 8</p> <p>M</p> <p>MIEGPTZQ 18</p> <p>MO36 18</p> <p>MO48 18</p> <p>MOAB 11</p> <p>P</p> <p>PSEGPT 16</p> <p>R</p> <p>RTAT 19</p> <p>RTBEJ 8</p> <p>RTBEM 9</p> <p>RTEK 11</p> <p>RTMI 11</p> <p>RTZB 19</p> <p>S</p> <p>SAVS 4</p> <p>SCHULAZ 17</p> <p>SK 3</p> <p>SUEGPT 15</p>	<p>T</p> <p>TLRT 8</p> <p>U</p> <p>UMWTKZ 3</p> <p>V</p> <p>VAAB 15</p> <p>VAZU 15</p> <p>VSMO 20</p> <p>VTLDNTSC 13</p> <p>W</p> <p>WHOT_AMR 6</p> <p>WHOT_BLAND 5</p> <p>WHOT_DRT 7</p> <p>WHOT_ROR 5</p> <p>WHOT_SKT 6</p> <p>Z</p> <p>ZLKI12 11</p> <p>ZTPTRTBEJ 9</p> <p>ZTPTRTBEM 9</p> <p>ZTRT 8</p> <p>ZUDT 12</p>
---	--	---	---